

Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Der Bürgermeister

Dienstgebäude
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon: (033 71) 686-11
Telefax: (033 71) 686-43



Gemeinde Nuthe-Urstromtal • Frankenfelder Straße 10 • 14947 Nuthe-Urstromtal

Internet: www.nuthe-urstromtal.de
E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de
(nur für den Empfang einfacher Nachrichten ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Gläubiger ID: DE95ZZZ00000034537

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Kämmerei
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde



Datum:	17.08.2022
Auskunft erteilt:	Der Verfasser
Aktenzeichen:	30.20.01
Bei Rückantwort bitte stets angeben.	

Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Entwürfe der 1. Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 und 2016

Hier: Einwendungen gegen die Nicht-Gewährung von Nachlässen auf die Kreisumlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Landrätin,

gegen die geplante Verfahrensweise mit den Ergebnissen der Abwägungsprozesse in den Heilungsverfahren der Haushaltssatzungen des Landkreises Teltow-Fläming für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, nach der der Landkreis der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die ermittelten Nachlässe auf die Kreisumlagen zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung nicht gewähren wird, erhebe ich nachfolgende Einwendungen.

I.

Im Rahmen der Heilungsverfahren der Haushaltssatzungen des Landkreises Teltow-Fläming für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgte eine Querschnittsbetrachtung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen mit dem Finanzbedarf des Landkreises entsprechend des derzeit bekannten Abwägungsprozesses.

Das Ergebnis der Abwägungsprozesse zeigt auf:

Der Landkreis Teltow-Fläming hätte der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Jahren 2015 (47.777 €) und 2016 (33.843 €) Nachlässe auf die festgesetzten vorläufigen Kreisumlagen in Höhe von insgesamt 81.620 € gewähren müssen.

Eine Gewährung der Nachlässe entsprechend der vorbenannten Höhe verweigert der Landkreis und begründet dies mit der Bestandskraft der Kreisumlagebescheide.

II.

Die Begründung des Landkreises hinsichtlich der Bestandskraft der Kreisumlage fußt allein auf die Ausführungen von Herrn Prof. Schmidt aus der Anhörung im Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtags Brandenburg zur Regelung des § 65 Abs. 5 BbgKVerf vom 09.03.2022.

Eine weitergehende Abwägung der Interessen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und dem Landkreis Teltow-Fläming erfolgte nicht.

Mo 8.00 - 16.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Mi - geschlossen -*
Do 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE74160500003633027814
BIC: WELADED1PMB

Bankverbindungen:

VR-Bank Fläming eG
IBAN: DE42160620082100961900
BIC: GENODEF1LUK

* Termine nur nach vorheriger telefonischer Absprache

Durch die Änderung der Brandenburgischen Kommunalverfassung mit § 65 Abs. 5 wurde den Landkreisen eine Heilungsmöglichkeit geschaffen, um unwirksame Bestimmungen zur Kreisumlage auch nach Ablauf eines Haushaltsjahres zu heilen.

Im vorliegenden Fall ergeben die Abwägungsprozesse zur Heilung der unwirksamen Bestimmung der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, dass die festgesetzten Kreisumlagen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mangels Gewährung der ermittelten Nachlässe auf die Kreisumlage rechtswidrig waren.

Aus welchen Gründen der Landkreis einseitig von der Heilungsmöglichkeit des § 65 Abs. 5 BbgKVerf Gebrauch macht, aber die Rechtswidrigkeit der damaligen Kreisumlagebescheide durch Rücknahme und Neubescheidung nicht heilt, wird bis auf den Hinweis auf die Bestandskraft der Kreisumlagebescheide nicht erläutert.

Dabei verkennt der Landkreis, dass der ermittelte Nachlass im Haushaltsjahr 2015 für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal eine Größenordnung von 1,74 % der insgesamt festgesetzten vorläufigen Kreisumlage beträgt. Für das Haushaltsjahr 2016 beträgt der Nachlass einen Anteil an der festgesetzten vorläufigen Kreisumlage in Höhe von 1,16 %. Folglich sind die zum damaligen Zeitpunkt zu gewährenden Nachlässe für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht nur marginal.

Hypothetisch bleibt hierzu auch die Frage offen, ob der Landkreis im Falle von rechtswidrig festgesetzten Kreisumlagebescheiden, die zu einer höheren Umlage für den Landkreis führen würden, auf die Rücknahme und Neubescheidung ebenso verzichten würde.

Der unterschwellig verbreiteten Ansicht, dass eine Neubescheidung zu weiteren Rechtsbehelfsverfahren führen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden, da die Gemeinde Nuthe-Urstromtal die geringere Kreisumlage nicht durch die Führung eines Rechtsbehelfsverfahrens gefährden wollen wird.

Ferner könnte aus der Begründung des Landkreises folgen, dass jede kreisangehörige Kommune zukünftig Rechtsbehelfsverfahren gegen die Kreisumlagebescheide führen muss, um bei einer nachträglichen Heilung der Haushaltssatzungen des Landkreises gemäß § 65 Abs. 5 BbgKVerf nicht die Bestandskraft der Bescheide als Argument gegen eine etwaige Gewährung eines Nachlasses entgeggehalten zu bekommen.

III.

Aus vorgenannten Gründe wende ich daher gegen die Abwägungsprozesse zu den Haushaltsjahren 2015 und 2016 ein, dass der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die ermittelten Nachlässe zu den vorläufig festgesetzten Kreisumlagen nicht gewährt wird und dass die Nicht-Gewährung lediglich oberflächlich mit dem Argument der Bestandskraft der jeweiligen Kreisumlagebescheide begründet wird.

Während die vorbenannten finanziellen Mittel im Haushalt des Landkreises Teltow-Fläming verschwindend gering sind, bedeuten diese für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal einen messbaren Anteil am Gesamthaushalt.

Folglich fordere ich den Landkreis auf, die Entscheidung über die Nicht-Gewährung der Nachlässe zu überdenken und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ihre rechtmäßigen Nachlässe zur Kreisumlage zuzuführen.

Mit freundlichem Gruß



Scheddin